

Einfache Anfrage Müller-St.Gallen vom 21. Januar 2011

Ist der Kanton St.Gallen das Mekka der Steuerhinterziehung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2011

Jascha Müller St.Gallen stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 21. Januar 2011 fest, der Kanton St.Gallen habe mit dem V. Nachtrag zum Steuergesetz das Bundesrecht betreffend straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung übernommen. Von den schweizweit rund 4'500 Fällen im Jahr 2010 seien allein im Kanton St.Gallen über 500 Hinterziehungen selbst angezeigt worden. Schon bei den Gesetzesberatungen habe die EVP das besondere Steuerhinterziehungs- und Steuerveruntreuungsrecht als mafiös abgelehnt. Es widerspreche dem Rechtsempfinden, wenn ein Rechtsbruch erst beim zweiten Mal bestraft werde. Es liege deshalb im öffentlichen Interesse, wenn solche Fälle ans Tageslicht kämen.

Zunächst ist rechtlich klar zu stellen, dass das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (AS 2008, 4453) auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde. Die Kantone waren verpflichtet, die Harmonisierungsvorgaben ihrerseits ab dem gleichen Zeitpunkt anzuwenden. Im Kanton St.Gallen wurde die entsprechende Gesetzesanpassung mit dem VI. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 44-119) vorgenommen. Strafflos selbst anzeigen konnten sich die Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2010.

Nach Art. 162 Abs. 1 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) und Art. 110 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) sind die Steuerbehörden grundsätzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Auskünfte aus individuellen Steuersachen sind nur dann zulässig, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht es ausdrücklich vorsehen. Für die Bekanntgabe von Steuerhinterziehern bestehen keine Ausnahmeregelungen. Eine Publikation ihrer Namen und Tatbestände hätte daher selbst dann keine Rechtsgrundlage, wenn dafür ein öffentliches Interesse bejaht werden könnte. Soweit Kantonsrat Müller St.Gallen fordert, solche Fälle müssten «ans Tageslicht» kommen, kann ihm von vornherein nicht mit persönlich identifizierbaren Angaben gedient werden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Bis Ende März 2011 sind 597 Selbstanzeigen registriert worden, die im Jahr 2010 in irgendeiner Form eingereicht wurden. Davon betreffen drei Selbstanzeigen primär juristische Personen. Mit den strafbaren Hinterziehungen im gleichen Zeitraum lassen sich die Selbstanzeigen nicht aussagekräftig vergleichen. Zunächst ist zwischen vollendeter und versuchter Hinterziehung zu unterscheiden. Etwa vier von zehn Straffällen betreffen nur eine versuchte Hinterziehung. Im Jahr 2010 stammen diese mehrheitlich aus unvollständigen Deklarationen für die Steuerperioden 2008 und 2009. Einem Strafverfahren wegen vollendeter Hinterziehung geht regelmässig ein Nachsteuerverfahren voran, das unter Umständen mehrere Monate beanspruchen kann und bis zu zehn Jahre zurückreicht. Im Jahr 2010 eingeleitete Strafverfahren sind deshalb zu einem grossen Teil bereits in früheren Jahren aufgedeckt worden. Zur Überprüfung der Strafbarkeit wurden im vergangenen Jahr 1'017 Fälle überwiesen. Einige Verfahren wurden gar nicht erst eröffnet oder im Verlauf der Untersuchung eingestellt. Rechtskräftig mit Strafe erledigt wurden 647 Fälle, 383 wegen vollendeter und 264 wegen versuchter Hinterziehung.

Die Fallzahlen bei vollendeter Hinterziehung werden künftig noch ansteigen, weil im Jahr 2010 die straflosen Selbstanzeigen im Nachsteuerverfahren prioritär behandelt und deshalb die Nachsteuerverfahren von strafbaren Hinterziehungen zurückgestellt wurden.

2. Die Nachsteuer- und Strafverfahren werden beim Kantonalen Steueramt grösstenteils noch mit einfacher Informatikunterstützung abgewickelt. Diese erlaubt nur eine bescheidene statistische Auswertung. Von der Erhebung zusätzlicher Kennzahlen, von denen kein direkter Nutzen zu erwarten ist, musste aus Kapazitätsgründen abgesehen werden. Primäre Aufgabe der Nachsteuerbehörden beim Kantonalen Steueramt ist es, die Verfahren – namentlich bei Selbstanzeige – effizient durchzuführen. Statistiken von bloss medialem Wert müssen dahinter zurücktreten. Weder die Fälle von Selbstanzeige noch die Straffälle lassen sich statistisch auf die einzelnen Gemeinden aufteilen. Nachträglich wäre dies nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Die Regierung ist aber auch der Meinung, dass der (auch von den Medien unternommene) Versuch, die Steuerhinterziehung kommunal oder regional zu orten, keine Unterstützung verdient. Die aktuelle Verteilung im Kanton ist von einigen Zufälligkeiten abhängig und könnte zu ganz falschen Schlüssen führen.
3. Von den 597 Selbstanzeigen aus dem Jahr 2010 konnten bis Ende März 2011 430 Fälle rechtskräftig erledigt werden. Weitere rund 50 Fälle waren bereits verfügt, aber noch nicht rechtskräftig. In Rechnung gestellt und zum überwiegenden Teil bereits bezahlt waren Steuerforderungen für Kanton und Gemeinde von Fr. 8'247'000.– und für den Bund von Fr. 1'413'000.–. Die Steuererträge werden als Nachzahlungen für die betreffenden Steuerjahre verbucht. Insgesamt beträgt der Kantonsanteil etwa 0,4 Prozent der Einnahmen aus Einkommens- und Vermögenssteuern im Jahr 2010. Nach vollständiger Erledigung der 2010 eingegangenen Selbstanzeigen kann mit zusätzlichen Mehreinnahmen von etwa einem halben Prozent bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gerechnet werden. Die Nachbesteuerung der drei Fälle von Selbstanzeigen juristischer Personen konnte noch nicht vorgenommen werden. Die approximativen Steuermehrerträge können aber in der gesamten Vergleichsrechnung vernachlässigt werden.
4. Die Bandbreite reicht beim hinterzogenen Einkommen von Fr. 0.– (nur Vermögen) bis 1,41 Mio. Franken addiert über 10 Jahre. Beim Vermögen liegen die offengelegten Schwarzgelder zwischen Fr. 0.– (nur Einkommen) und 3,71 Mio. Franken.
5. Über die Art der selbst angezeigten Einkommen und Vermögen bestehen keine statistischen Erhebungen. Nach Schätzung der Vollzugsorgane handelt es sich um zirka 80 Prozent nicht versteuerte Wertschriften, wovon mehr als die Hälfte von Personen im AHV-Alter. Nicht versteuerte Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind nur ganz vereinzelt nachdeklariert worden.
6. In einem einzigen Fall sind nicht abgerechnete Quellensteuern nachdeklariert worden. Die Nachsteuern belaufen sich auf Fr. 11'726.– (Kanton und Gemeinden) bzw. Fr. 1'315.– (Bund).
7. Die Regierung hat in der schriftlichen Antwort auf die Interpellation 51.10.11 «Neue Steuerkommissärinnen bzw. Steuerkommissäre gegen Steuerhinterziehung» vom 30. März 2010 darauf hingewiesen, dass sie den Kampf gegen die Steuerhinterziehung mit allen rechtsstaatlichen Mitteln führen will. Die Bereinigung steuerstrafrechtlicher Grundsatzfragen auf Bundesebene (Bankgeheimnis, Amtshilfe, neu auch eine Neuordnung des Steuerstrafrechts) werde möglicherweise markante Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der zuständigen Verwaltungsorgane im Nachsteuer- und Strafverfahren haben. Allenfalls seien dann die personellen Ressourcen beim Kantonalen Steueramt den veränderten Rechtsverhältnissen anzupassen.

Steuerhinterziehung kann mit verschiedenen Mitteln verhindert werden. Eine vertiefte Prüfung der Steuererklärung durch vermehrten Personaleinsatz bei den Steuerbehörden ist nur eine mögliche Massnahme (nebst Information und Prävention, Vereinfachung in Gesetzgebung und Praxis, Belastungsanpassungen, steueramtliches Meldewesen, Aus- und Weiterbildung, Informatikeinsatz usw.). Sie steht aber nicht im Einklang mit der vom Kantonsrat bei der Genehmigung des Ausgaben- und Finanzplans 2011 bis 2013 am 23. Februar 2010 verlangten Plafonierung des Personalaufwands für das Staatspersonal auf dem Stand des Voranschlags 2010. In der Februarsession 2011 genehmigte der Kantonsrat sodann den Aufgaben- und Finanzplan 2012 bis 2014 sowie die Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits, ohne an der Personalplafonierung etwas zu ändern. Vielmehr erteilte der Kantonsrat den Auftrag für die Ausarbeitung eines zweiten Sparpakets im Umfang von 50 Mio. Franken jährlich in Kenntnis davon, dass rund 35 Mio. Franken beim Personalaufwand eingespart werden müssen. An eine Aufstockung bei den Steuerkommissären ist unter diesen Voraussetzungen keine Mühe zu verwenden, selbst wenn sich der zusätzliche Personaleinsatz mittelfristig lohnen könnte.